

Hinweise zum Betrieb der Notbetreuung in Schulen

Informationen zur Erweiterung der Notbetreuung an Schulen (§ 1b CoronaVO)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die **Notbetreuung an Schulen ist seit 27.04.2020 erweitert. Sie ist bis zu den Sommerferien vorgesehen.** Seit 04.05.2020 gibt es daher „Hybridschulen“, in denen gleich-zeitig erweiterte Notbetreuung und beschränkter Schulbetrieb gemäß nachfolgendem Abschnitt 2 stattfindet.

Ab 15.06.2020 werden aufgrund der dann geltenden Regelungen zu wöchentlich wechselndem Unterrichtsbetrieb Notbetreuungsgruppen nicht mehr kontinuierlich aus den im Wesentlichen selben SuS zusammengesetzt sein.

Eckpunkte der Notbetreuung seit 27.04.2020:

a) Welche Klassenstufen dürfen in die Notbetreuung?

Auch Schülerinnen und Schüler (SuS) der **Klassenstufen 7** werden bei Vorliegen der Voraussetzungen in eine Notbetreuung aufgenommen. Seit 27.04.2020 erstreckt sich die Notbetreuung also auf die Klassenstufen 1 bis 7.

b) Welche Schülerinnen und Schüler dürfen die Notbetreuungsgruppe besuchen?
Der Kreis an notbetreuungsberechtigten Schülerinnen und Schüler ist wie folgt gefasst: Schülerinnen und Schüler, deren beide Erziehungsberechtigten oder Alleinerziehenden entweder

- **einen Beruf ausüben**, dessen zugrundeliegende Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der **kritischen Infrastruktur** beiträgt oder

- eine präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit außerhalb der Wohnung wahrnehmen und dabei unabhkömmlich sowie durch ihre berufliche Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind.

Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Arbeitgebers beziehungsweise des Dienstherrn zu belegen.

Bei selbständig oder freiberuflich Tätigen tritt an die Stelle dieser Bescheinigung die eigene Versicherung, dass die Voraussetzungen vorliegen.

Die Erziehungsberechtigten bzw. Alleinerziehenden haben darüber hinaus zu versichern, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.

Notbetreuungsberechtigt sind, ohne dass die vorgenannten beruflichen Belange bei ihnen vorliegen müssen, ferner SuS, für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung ihres Wohls („Kindeswohls“) erforderlich ist.

Ein Austausch in unserer AG Notbetreuung an Schulen am 27.04.2020 ergab, dass die Nachfrage nach Notbetreuung bis dahin bereits angestiegen war, mit weitaus stärkeren Zunahmen allerdings in nächster Zeit gerechnet wird, auch weil manche Anspruchsberechtigte erforderliche Arbeitgeberbescheinigungen erst noch erhalten werden. In der AG findet ein laufendes Monitoring zur Entwicklung der Notbetreuungszahlen statt.

c) In der erweiterten Notbetreuung in Schulen dürfen Notbetreuungsgruppen bis zur Größe der Hälfte des für Regelklassen der jeweiligen Schulart maßgeblichen Klassenteilers gebildet werden. Beim gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht und die Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist. Die Mehrzahl der Städte in unserer AG Notbetreuung an Schulen sieht bei Bedarf Notbetreuungsgruppengrößen bis zur zulässigen Grenze vor.

d) Wie die bisherige erstreckt sich auch die erweiterte Notbetreuung in der Regel auf den Zeitraum des Betriebs der Schule, den sie ersetzt, und kann darüber hinaus auch die Ferienzeiträume sowie Sonn- und Feiertage umfassen. Sie findet in der jeweiligen Schule, die das Kind bisher besuchte, durch deren Personal und in konstant zusammengesetzten Gruppen statt. Ausnahmen hiervon sind nur in besonders zu begründenden Fällen zulässig und von der jeweiligen Schulleitung im Benehmen mit der Stadt (Schulträgerin) zu entscheiden.

e) **SuS, die keiner Notbetreuungsgruppe und keiner den Betrieb wieder aufnehmenden Klasse sowie keinem Präsenzlernangebot angehören** dürfen die **Schule** weiterhin **nicht betreten**. Deren Erziehungsberechtigte*n haben dafür zu sorgen.

f) **Verlässliche Grundschule, flexible Nachmittagsbetreuung und Horte** bleiben zumindest bis 15.06.2020 untersagt (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 CoronaVO). Kommunales bzw. externes **Betreuungspersonal** dieser Angebote **kann** stattdessen **für Notbetreuung eingesetzt werden**.

g) **Entgelte können** von Kommunen **für Notbetreuungsangebote erhoben werden**, soweit die Betreuung über die Schulzeit hinausreicht und nicht von Lehrkräften wahrgenommen wird, sondern von kommunalem bzw. kommunal finanziertem Personal. Die Mehrzahl der in unserer AG Notbetreuung an Schulen vertretenen erwägt, ab Mai Entgelte zu erheben oder bereitet dies konkret vor. Drei Städte haben die Entgelterhebung ab 27.04.2020 beschlossen.

h) Für den sukzessive startenden Schulbetrieb regelt § 1 Abs. 2 CoronaVO, dass ein **Mensabetrieb** stattfinden kann. Ob SuS in Notbetreuung ebenfalls in der Mensa Mittagessen können, ist nicht ausdrücklich geregelt. Wir gehen davon aus und klären dies mit dem Kultusministerium final ab.

Besteht die Notwendigkeit, Ihr Kind in der Notbetreuung anzumelden, bitte ich Sie, die im Anhang befindlichen Anmeldebögen auszufüllen und im Sekretariat der Schule abzugeben oder gescannt bzw. gefaxt an die Heinrich-Feurstein-Schule weiterzuleiten.